

Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

**Aktenzeichen:**  
**III 1 Aufbaustab EWKF**  
**/...0003**

**Feststellungsbescheid über die Einordnung der Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWKFondsG (Allgemeinverfügung)**

Dessau-Roßlau,  
01.07.2024

Anlagen:

1. Abbildungen des antragsgegenständlichen Produktes
2. Allgemeine Hinweise

**Anschrift:**  
Umweltbundesamt  
Wörlitzer Platz 1  
06844 Dessau-Roßlau

Sehr geehrte Damen\*Herren,

auf Grundlage von § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG) erlässt das Umweltbundesamt im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Der Prüfgegenstand Ayranbecher aus Polypropylen (PP), 250ml mit Aufdruck ist gemäß den Abbildungen in der Anlage 1 zu diesem Bescheid der Produktart Nummer 4 Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel nach Anlage 1 des EWKFondsG zuzuordnen.**

## Gründe:

### **I. Sachverhalt**

Der\*Die Antragsteller\*in hat mit Antrag vom 03.01.2024, eingegangen beim Umweltbundesamt am gleichen Tag, eine Entscheidung über die Zuordnung mehrerer Einwegkunststoffprodukte (Produktpalette) unter eine Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWKFondsG beantragt. Der Sammelantrag wurde, auf Nachfrage des Umweltbundesamtes am 15.01.2024, auf den Prüfgegenstand Ayrabecher aus PP, 250ml mit Aufdruck vom\* von der Antragsteller\*in am selbigen Tag konkretisiert.

Der\*Die Antragsteller\*in bestätigen vorab, dass es sich beim Prüfgegenstand um ein Einwegkunststoffprodukt (EWK-Produkt) im Sinne des § 3 Nr. 1 und Nr. 2 EWKFondsG handelt. Der\*Die Antragsteller\*in beschreibt den Prüfgegenstand als leeren Polypropylen-Standardbecher mit einem Durchmesser bzw. einer Länge x Breite von 75mm und einer Höhe von 101mm, dessen Material starr ist, unabhängig, ob Inhalt hinzugefügt oder entfernt wird. Die Produktmaße des Prüfgegenstandes sind dem, den Antrag beigefügten Katalog des Molkereisortiments, entsprechend entnommen (siehe Anlage 2, Abbildung 3). Der Standardbecher wird auf Wunsch der Kunden mit einem individuellen Aufdrucken versehen. Bei Verwendung des Standardbechers als Ayrabecher trägt der Aufdruck die Bezeichnung „Ayrabecher“. Die Lieferung des leeren Ayrabechers erfolgt in der Regel an Molkereibetriebe, die den Becher sodann mit dem Getränkeinhalt Ayrabecher befüllen, auslaufsicher mit einer Platine verschließen und sodann in erster Linie weiter an Supermärkte vertreiben. Die Platine ist dabei nicht im Lieferumfang enthalten, sondern wird von den Molkereibetrieben gestellt.

Weiter gibt der\*die Antragsteller\*in an, dass der Ayrabecher mit einem flachen Siegelrand, und nicht mit einer für Trinkbecher typischen komfortablen Mundrolle, ausgestattet ist.

Die Einwegkunststoffkommission wurde am 18.01.2024 über den Antrag informiert und hat in ihrer außerordentlichen Sitzung vom 22.03.2024, finalisiert am 27. Juni 2024, beschlossen, dem Umweltbundesamt zu empfehlen, den Prüfgegenstand „Ayrabecher“ keiner Produktart nach Anlage 1 EWKFondsG zuzuordnen, da es sich um ein unbefülltes Vorprodukt handle. Erst beim Abfüller sei die letztendliche Bestimmung des Produktes klar. Somit sei eine etwaige Geeignetheit als Einwegkunststoffprodukt erst durch den Abfüller erfüllt. Für eine etwaige Beurteilung der Produktart sei, nach Ansicht der Einwegkunststoffkommission, der Zeitpunkt des Abfüllers ausschlaggebend. Zur Beurteilung der Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG könne die Einwegkunststoffkommission in einem etwaigen gesonderten Verfahren zur Feststellung der Produktart beraten.

### **II. Rechtliche Würdigung**

Der antragsgegenständliche Prüfgegenstand ist der Produktart Nummer 4 Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel gemäß der Anlage 1 des EWKFondsG zuzuordnen. Er erfüllt alle Tatbestandsvoraussetzungen, um als EWK-Produkt gemäß Anlage 1 EWKFondsG zu gelten.

## **Im Einzelnen:**

### **1. Zuständigkeit des Umweltbundesamtes**

Das Umweltbundesamt ist die für die Feststellung der Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG, im Wege der Allgemeinverfügung zuständige Behörde, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 EWKFondsG.

### **2. Berechtigtes Interesse**

Der Antrag ist zulässig.

Der\*Die Antragsteller\*in hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung zur Einordnung als Einwegkunststoffprodukt, da er\*sie angegeben hat, (zukünftig) Hersteller zu sein.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages auf Feststellung der Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWKFondsG.

### **3. Einwegkunststoffprodukt nach Anlage 1 des EWKFondsG**

Der Prüfgegenstand ist der Produktart Nummer 4 Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel gemäß Anlage 1 des EWKFondsG zuzuordnen.

Es ist eine Abgrenzung zu Nummer 3 der Anlage 1 des EWKFondsG vorzunehmen. Nummer 1,2 und Nummer 5 bis 8 der Anlage 1 des EWKFondsG kommen als Produktart nicht in Betracht, weshalb sich eine weitere Prüfung erübrigt.

Zur Auslegung der in Nummer 4 der Anlage 1 des EWKFondsG genannten Tatbestandsmerkmale werden neben der Gesetzesbegründung des EWKFondsG<sup>1</sup>, welche ihrerseits auf die Richtlinie (EU) 2019/904 (EU-Einwegkunststoffrichtlinie – EWKRL)<sup>2</sup> verweist (vgl. S. 81), auch die Leitlinien der EU-Kommission<sup>3</sup> herangezogen, welche in Umsetzung von Artikel 12 EWKRL von dieser erlassen worden sind. Gleiches gilt für die Klärung der Frage, ob Leerprodukte einer Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG zugeordnet werden können.

### **Zuordnung von Leerprodukten unter eine Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG**

Der hiesige Prüfgegenstand lässt sich einer Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG, der die vom EWKFondsG betroffenen Einwegkunststoffprodukte enumerativ auflistet und damit der Umsetzung von Anhang Teil E der EWKRL dient, zuordnen. Dabei erfolgt in einem ersten Schritt die Zuordnung unter eine Produktartkategorie, differenziert nach dem Verwendungszweck des Leerproduktes zur Aufnahme von Lebensmitteln oder Getränken. Im vorliegenden Fall dient der Prüfgegenstand der Aufnahme von Getränken.

Die Zuordnung eines Leerproduktes unter eine Produktartkategorie nach Anlage 1 des EWKFondsG ist in erster Linie von dessen späterer Verwendung abhängig, mithin also von der Frage, mit welchem Inhalt das Leerprodukt beim Abnehmer befüllt werden soll. Der spätere

---

<sup>1</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005164.pdf>

<sup>2</sup> [Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt](#) (EU-Einwegkunststoffrichtlinie - EWKRL)

<sup>3</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2021:216:FULL&from=EN>, sowie Berichtigung der Bekanntmachung: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0607\(03\)R\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021XC0607(03)R(02))

Verwendungszweck ist damit ein wesentliches Kriterium, um eine Unterscheidung zwischen den in der Anlage 1 des EWKFondsG aufgezählten Produktartkategorien, den Lebensmittelbehältern und Getränkebehältern bzw. -bechern, vorzunehmen. Lebensmittelbehälter sind Behältnisse für Lebensmittel. Getränkebehälter/-becher sind hingegen Behältnisse, die Getränke enthalten. Entgegen der Argumentation der Einwegkunststoffkommission sollte dabei nicht auf die „Bestimmung des Produktes“ abgestellt werden, da dieses Kriterium weder ein gesetzliches Definitionsmerkmal nach dem EWKFondsG und der EWKRL, noch ein konkretisierendes Merkmal in den Leitlinien der EU-Kommission zur Einordnung von Getränkebehältern bzw. -bechern, darstellt. Die EU-Kommission spricht im Rahmen der Produktartkategorien der Getränkebehälter bzw. -becher in ihren Leitlinien vielmehr von der „Verwendung“ des Produktes (vgl. Nr. 4.4.1. auf S. 20 / 21 Leitlinien der EU-Kommission).

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Leerproduktes an den Abnehmer muss insoweit feststehen oder zumindest feststellbar sein, ob dieses zur Aufnahme von Lebensmitteln oder zum Abfüllen von Getränken verwendet wird. Nach Auskunft des\*der Antragstellers\*Antragstellerin wird der Prüfgegenstand entsprechend dem Aufdruck „Ayrán“ auch mit Ayrán beim Abnehmer (Molkereien) befüllt. Bei Ayrán handelt es sich um einen trinkbaren Jogurt, bestehend aus vollfetttem Schaf- oder Kuhmilchjogurt mit Wasser verdünnt und Salz gewürzt.<sup>4</sup> Trinkbarer Jogurt wird von der EU-Kommission in ihren Leitlinien (S.28) als Getränk eingestuft.

Für die weitere nähere Zuordnung unter eine der beiden Produktarten, die der Aufnahme von Getränken dienen, namentlich die Produktart der Getränkebehälter nach Nummer 3 der Anlage 1 des EWKFondsG und die Produktart der Getränkebecher nach Nummer 4 der Anlage 1 des EWKFondsG, kommt es sodann darauf an, welche weiteren produktspezifischen Kriterien das Leerprodukt aufweist.

Entgegen der Auffassung der Einwegkunststoffkommission steht die „Bestimmung“ (korrekterweise „Verwendung“) des Endproduktes im vorliegenden Fall bereits bei Vertrieb des Leerproduktes an die Abnehmer fest, so dass eine Zuordnung unter eine Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

Die von der Einwegkunststoffkommission in ihrer Empfehlung benutzte Bezeichnung des Prüfgegenstandes als „Vorprodukt“ ist ebenso missverständlich.

Es ist davon auszugehen, dass sinngemäß hier nur Leerprodukte gemeint sein können, da Vorprodukte im Zweifel schon gar nicht vom sachlichen Anwendungsbereich des EWKFondsG erfasst sind, mangels Produktqualität im Sinne eines Einwegkunststoffproduktes nach § 3 Nummer 1 EWKFondsG, so dass der Hinweis der Einwegkunststoffkommission, dass der Abfüller des Endproduktes, der die letztendliche Bestimmung des Produktes definiert, den entsprechenden Antrag auf Feststellung der Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG stellen solle, obsolet wäre. Für diese Ansicht spricht auch die vorab getätigte Bestätigung durch den\*die Antragsteller\*in in seinem\*ihren Antrag, dass es sich bei dem Prüfgegenstand um ein EWK-Produkt im Sinne des § 3 Nummer 1 und 2 EWKFondsG handelt.

Ein leer vertriebener Ayránbecher stellt im Ergebnis ein Produkt des Zulieferers an die Molkereien als Abnehmer dar, denn handelt es sich dabei bereits um ein marktreifes Produkt, welches keiner Weiterverarbeitung mehr bedarf. Als typisches Vorprodukt gelten die sogenannten Preforms (PET-Rohling für die Produktion einer Einweggetränkeflasche), die vor der Befüllung erst noch aufgeblasen werden müssen. Vergleichbar Grundlegendes ist bei dem Ayránbecher zur Funktionswahrnehmen bzw. Getränkeaufnahme nicht mehr erforderlich.

Dass der Ayránbecher dabei ohne Verschluss oder Deckel an die Abnehmer geliefert wird, schließt den Fertigstatus als Produkt nicht aus (vgl. S.29, Tabelle 4-10 in den Leitlinien der EU-

---

<sup>4</sup> <https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/wissen/haetten-sies-gewusst/was-ist-ayran>

Kommission). Der leere Ayrancher wird von den Molkereien anschließend zum Abfüllen von Ayranch verwendet.

### **Getränkebecher gemäß Nummer 4 der Anlage 1 des EWKFondsG**

Der Prüfgegenstand erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen der Produktart Nummer 4 Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel gemäß Anlage 1 des EWKFondsG. Eine Abgrenzung zur Produktart Nummer 3, Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3 Litern, ist jedoch erforderlich.

Getränkebecher werden gemäß Nummer 4 der Anlage 1 des EWKFondsG als Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel definiert. Eine weitergehende spezifische Beschreibung, näher konkretisierende Kriterien oder Beispiele enthält weder die Definition in Nummer 4 der Anlage 1 des EWKFondsG, die Gesetzesbegründung des EWKFondsG, noch die EWKRL.

Getränkebehälter mit einem Füllvolumen von bis zu 3 Litern werden gemäß Nummer 3 der Anlage 1 des EWKFondsG definiert als Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie bepfandete und nicht bepfandete Getränkeflaschen und Verbundgetränkeverpackungen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.

Ein wesentliches Schlüsselement zur Unterscheidung zwischen Getränkebechern und Getränkebehältern ist ihre Form. In den Leitlinien der EU-Kommission (S.29, Tabelle 4-10) stellen Getränkebecher in der Regel runde, meist schalenförmige Trinkgefäße mit oder ohne Verschluss oder Deckel, die leer oder mit Getränken befüllt verkauft werden, dar. Getränkebehälter dienen hingegen zur Aufnahme von Flüssigkeiten, wozu insbesondere auch die Getränkeflaschen zählen. Die Abbildungen in den Leitlinien der EU-Kommission (S.30) dienen als Anschauungsbeispiele.

Der hiesige Prüfgegenstand ist als Rundbecher ausgestaltet, der damit zumindest die Produktmerkmale – rundes, meist schalenförmiges Behältnis - eines Getränkebechers gemäß den Leitlinien der EU-Kommission, erfüllt. Der\*Die Antragsteller\*in gibt an, dass der Prüfgegenstand mit einem flachen Siegelrand, und nicht mit einer für Trinkbecher typischen Mundrolle, versehen ist.

Eine Mundrolle als Trinkrand ermöglicht zwar ein komfortableres Trinken des Konsumenten aus dem Gefäß, kann aber nach Auffassung des Umweltbundesamtes nicht ausschlaggebendes Kriterium für die Einordnung als Getränkebecher sein, mit der Folge, dass ansonsten ein flacher Siegelrand per se die Zuordnung unter die Produktkategorie Getränkebecher ausschließen würde. Für diese Ansicht spricht auch, dass die EU-Kommission in ihren Leitlinien die Ausgestaltung des Trinkrandes nicht als Schlüsselement der Form für die Unterscheidung zwischen Getränkebehältern und Getränkebechern mit aufgenommen hat. Mithin ist ein flacher Siegelrand, den der hiesige Prüfgegenstand hier aufweist, zwangsläufig kein Ausschlusskriterium für die Einordnung als Getränkebecher.

Entscheidendes Kriterium für eine eindeutige Zuordnung des Prüfgegenstandes unter die Produktart Getränkebecher begründet schlussendlich das auf dem Ayrancher standardmäßig aufgedruckte Piktogramm (siehe Abbildung 2 des antragsgegenständlichen Produkts), welches die Kennzeichnungspflicht für die Produktkategorie Einwegkunststoffgetränkebecher gemäß § 4 Absatz 3 der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung (EWKKennzV)<sup>5</sup> erfüllt. Danach

---

<sup>5</sup> <https://www.gesetze-im-internet.de/ewkkennzv/BJNR202400021.html>

dürfen Getränkebecher, die Einwegkunststoffprodukte sind, nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie gemäß den Vorgaben nach Anhang IV Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 1, Nummer 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2151<sup>6</sup> gekennzeichnet sind.

Der Begriff „Getränkebecher“ der EWKKennzV ist dem Begriff „Getränkebecher“ des EWKFondsG äquivalent, da beide Gesetze der Umsetzung der EWKRL dienen - das EWKFondsG der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der EWKRL (erweiterte Herstellerverantwortung) und die EWKKennzV der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 EWKRL (Kennzeichnungsvorschriften). Da die Kennzeichnungspflicht nach § 4 Absatz 3 EWKKennzV ausschließlich für Einwegkunststoffgetränkebecher besteht, kann ein Ayrabecher, der die Kennzeichnungspflicht mit Aufdruck des entsprechenden Piktogramms erfüllt, im Umkehrschluss nicht Getränkebehälter sein.

Schlussendlich sei noch klargestellt, dass ein fehlender Verschluss oder Deckel kein Ausschlussgrund für die Einordnung eines Behältnisses unter die Produktart „Getränkebecher“ ist (siehe S. 29, Tabelle 4-10 der Leitlinien der EU-Kommission). Die Tatsache, dass ein leerer Ayrabecher ohne Verschluss oder Deckel an die Molkereibetriebe geliefert wird, ist für die Einordnung als Getränkebecher mithin unerheblich.

### **III. Grundlage der Kostenentscheidung**

Für diesen Bescheid entstehen dem\*der Antragsteller\*in Kosten laut Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMUV – BMUVBGebV). Diese ergehen in einem separaten Bescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez.

Juliane Rode

Leiterin Aufbaustab Einwegkunststofffonds

---

<sup>6</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R2151>

Anlage 1



---

Abbildung 1



Abbildung 2

	520/250	Material:	PP
		Durchm./	75
		LxB:	
		Höhe:	101,0
		Max. Volum.:	286
		Druckmaß	84 x 182
		Typ	Siegelrand

Abbildung 3

## Anlage 2

### **Allgemeine Hinweise:**

1. Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.
2. Der Widerspruch gegen den Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung, § 22 Absatz 4 EWKFondsG.
3. Über einen eingelegten Widerspruch entscheidet das Umweltbundesamt als zuständige Widerspruchsbehörde, § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
4. Das Umweltbundesamt veröffentlicht produktbezogene Einordnungsentscheidungen als Allgemeinverfügung ohne persönliche Daten und Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, auf seiner Einwegkunststofffonds-Plattform DIVID. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung auf der Einwegkunststofffonds-Plattform DIVID als bekanntgegeben, § 41 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
5. Einwegkunststoffprodukte, die unter die Anlage 1 des EWKFondsG fallen, begründen eine jährliche Abgabepflicht des Herstellers, § 12 EWKFondsG.
6. Wer in Deutschland gewerbsmäßig Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 des EWKFondsG erstmals auf dem Markt bereitstellt oder diese unmittelbar aus dem Ausland über Fernkommunikationsmittel an private Haushalte oder andere Nutzer in Deutschland verkauft, ist nach § 7 EWKFondsG verpflichtet, sich vorab online als Hersteller auf DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des Umweltbundesamtes, zu registrieren. Weitergehende Information zur Registrierung stellen wir Ihnen in unseren [FAQ](#) zur Verfügung.
7. Die nicht erfolgte, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Registrierung ist eine Ordnungswidrigkeit. Sie verwirklicht den Bußgeldtatbestand des § 26 Absatz 1 Nummer 1 EWKFondsG und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.